

mußte. Der König konnte Regalien verleihen oder verschenken, wobei die Anschauung vielleicht nie ganz verloren ging, daß die Besitzungen und Rechte des Reiches nur „quoad usum“ — wie man im 12. Jahrhundert sagen würde — nicht aber „quoad proprietatem“ vergeben werden konnten. Inhaltlich umfaßten die Regalien überwiegend finanziell nutzbare Rechte, doch waren Herrschaftsrechte und Herrschaftsämter ebenfalls unter sie zu reihen. Als eine entscheidende Hilfe bei der Entstehung des Regalienbegriffes erwies sich die alte, bis in antike Zeit zurückreichende Formulierung „publice functiones“. Hiermit kannte Italien eine Bezeichnung, die als Oberbegriff über alle finanziell nutzbaren Rechte des langobardisch-italienischen Reiches Verwendung fand, ohne sich scharf gegen Herrschaftsfunktionen wie Bann und Gericht abzugrenzen. Zugleich aber deutete sich eine Unterscheidung der Regalien nach zwei Gruppen an, den finanziell nutzbaren Rechten einerseits, den Herrschaftsämtern andererseits.

Ein zweites entscheidendes Faktum war das Aufgreifen des Regalienbegriffes durch die päpstliche Kurie. „Regalia s. Petri“ umfaßten Besitz, Einkünfte und Rechte des römischen „papatus“ und kennzeichneten das „regnum terrenum“ des Papstes, das „regale sacerdotium“, wie es sich seit dem Reformpapsttum auszubilden begann. In der Geschichte der „regalia s. Petri“ spiegelte sich deshalb die Frühgeschichte des Kirchenstaates als einer von jedem Königtum unabhängigen staatlichen Institution.

Vom kurialen Regalienbegriff führten die Wege in die Publizistik des Investiturstreites. Die Auseinandersetzungen um die Erhebung des Gegenpapstes Clemens' III.—Wiberts von Ravenna verwiesen erstmals auf jene Bedeutung, die dann für die Lösung des Investiturstreites maßgebend wurde. Die Regalien, die Rechte und Besitzungen des Reiches, begründeten das Recht des Königs auf Investitur. Die Verwendung des Begriffes „regalia“ zur Bezeichnung von Kirchenbesitz implizierte die Anerkennung einer besonderen rechtlichen Qualität dieses Besitzes; soweit es sich um „regalia“ handelte, mußte das Investiturrecht des Königs anerkannt werden. Diese Anschauung entsprach dem in Italien verbreiteten Regaliendenken; sie wirkte im Vertrag von Sutri 1111 und bestimmte auch das Regaliendenken zur Zeit der Staufer. In der Form des ronkalischen Weistums und der übrigen ronkalischen Gesetze — die wieder die Zweiteilung in überwiegend finanzielle Rechte einerseits, in Herrschaftsfunktionen andererseits kannten — fand sie Eingang in die „Libri feudorum“ und gelangte von dort wohl zu ihrer größten Nachwirkung.